

Gesetzentwurf

Hannover, den 23.08.2022

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes**

Artikel 1

In § 121 Abs. 4 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), werden die Worte „bis zum 30. Juni 2022“ durch die Worte „bis zum 30. Juni 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Durch den Gesetzentwurf sollen Sonderregelungen im Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz, die eine Durchführung von Personalratssitzungen als Telefon- oder Videokonferenz aus Anlass der COVID-19-Pandemie erlaubt haben, erneut in Kraft gesetzt werden.

Mit dem Gesetz zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) wurden durch den Landtag zahlreiche Rechtsvorschriften geändert, um auf die COVID-19-Pandemie reagieren zu können. Auch daran anschließend hat der Landtag immer wieder, auch kurzfristig, Anpassungen des Landesrechts vorgenommen, wenn dies wegen der COVID-19-Pandemie erforderlich war.

Durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 sind Personalratssitzungen sowie die Sitzungen der Einigungsstellen per Telefon- oder Videokonferenz und die Möglichkeit der Beschlussfassung von Personalräten im Umlaufverfahren zugelassen worden, solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist.

Im Zusammenhang mit dem „Auslaufen“ der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 24. November 2021 wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830) die Regelung des § 121 Abs. 4 in das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz eingefügt. Demnach war die Durchführung von Personalratssitzungen als Telefon- oder Videokonferenz unabhängig von der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite möglich. Diese Regelung war bis zum 30. Juni 2022 befristet. Nach Ablauf der Befristung sind Sitzungen der Personalräte und der Einigungsstellen wieder als Präsenzsitzungen durchzuführen.

Die Befristung beruhte auf der Prognose, dass sich das Pandemiegeschehen mit Beginn des Sommers abschwächen würde. Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass sich diese Einschätzung nur eingeschränkt bewahrheitet hat. Vielmehr ist aktuell wieder ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Insbesondere im Hinblick auf das kommende Winterhalbjahr ist mit einer weiteren Intensivierung des Pandemiegeschehens zu rechnen. Vor diesem Hintergrund erscheint die weitere Durchführung der Sitzungen als Präsenzveranstaltungen problematisch, da eine Gefährdung für die Gesundheit der Personalratsmitglieder nicht ausgeschlossen werden kann. Daher ist die erneute Ermöglichung der Durchführung von Personalratssitzungen als Telefon- oder Videokonferenz dringend geboten.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

III. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien.

Keine.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes)

Durch die Änderung wird die Regelung des § 121 Abs. 4, welche bis zum 30. Juni 2022 befristet war, erneut wirksam. Somit wird erneut eine Durchführung von Sitzungen der Personalräte als Telefon- oder Videokonferenz möglich. Es ist eine Befristung bis zum 30. Juni 2023 vorgesehen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer